

# **Verwaltungsanordnung für die Anstellung von Baupflegerern in den Kirchenkreisen**

**Vom 19. September 2000**

(ABl. EKKPS 2001 S. 8)

Das Konsistorium erlässt aufgrund von Artikel 88 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung folgende Verwaltungsanordnung:

## **1.**

Die Kirchenkreise werden verpflichtet, spätestens bis zum 1. Januar 2001 Stellen für Baupfleger bei den Kirchlichen Verwaltungsämtern gemäß der Stellenbeschreibung der Rundverfügung Nr. 6/2000 vom 12. April einzurichten und zu besetzen.

## **2.**

Die Kirchenkreise können durch das Konsistorium von dieser Pflicht entbunden werden, wenn sie nachweisen, dass die Bauberatung, wie sie in der in Nr. 1 bezeichneten Stellenbeschreibung festgelegt ist, in anderer Weise sichergestellt ist.

## **3.**

<sup>1</sup>Die Einstellung eines Baupflegers durch einen Kirchenkreis soll im Umfang von 50 vom Hundert einer Vollbeschäftigung erfolgen. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, dass zwei Kirchenkreise die Anstellung eines Baupflegers im Umfang einer Vollbeschäftigung vornehmen. <sup>3</sup>Dazu ist eine Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen über die Aufgaben und die Finanzierung des Baupflegers abzuschließen.

## **4.**

<sup>1</sup>Die Finanzierung der Baupfleger erfolgt über den Haushalt des Kirchlichen Verwaltungsamtes. <sup>2</sup>Auf die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Kirchlichen Verwaltungsamtgesetzes vom 31. Oktober 1993 (Amtsblatt 1994, Seite 15) wird hingewiesen.

**5.**

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.